Landschaftsplan Winnert

Bestand

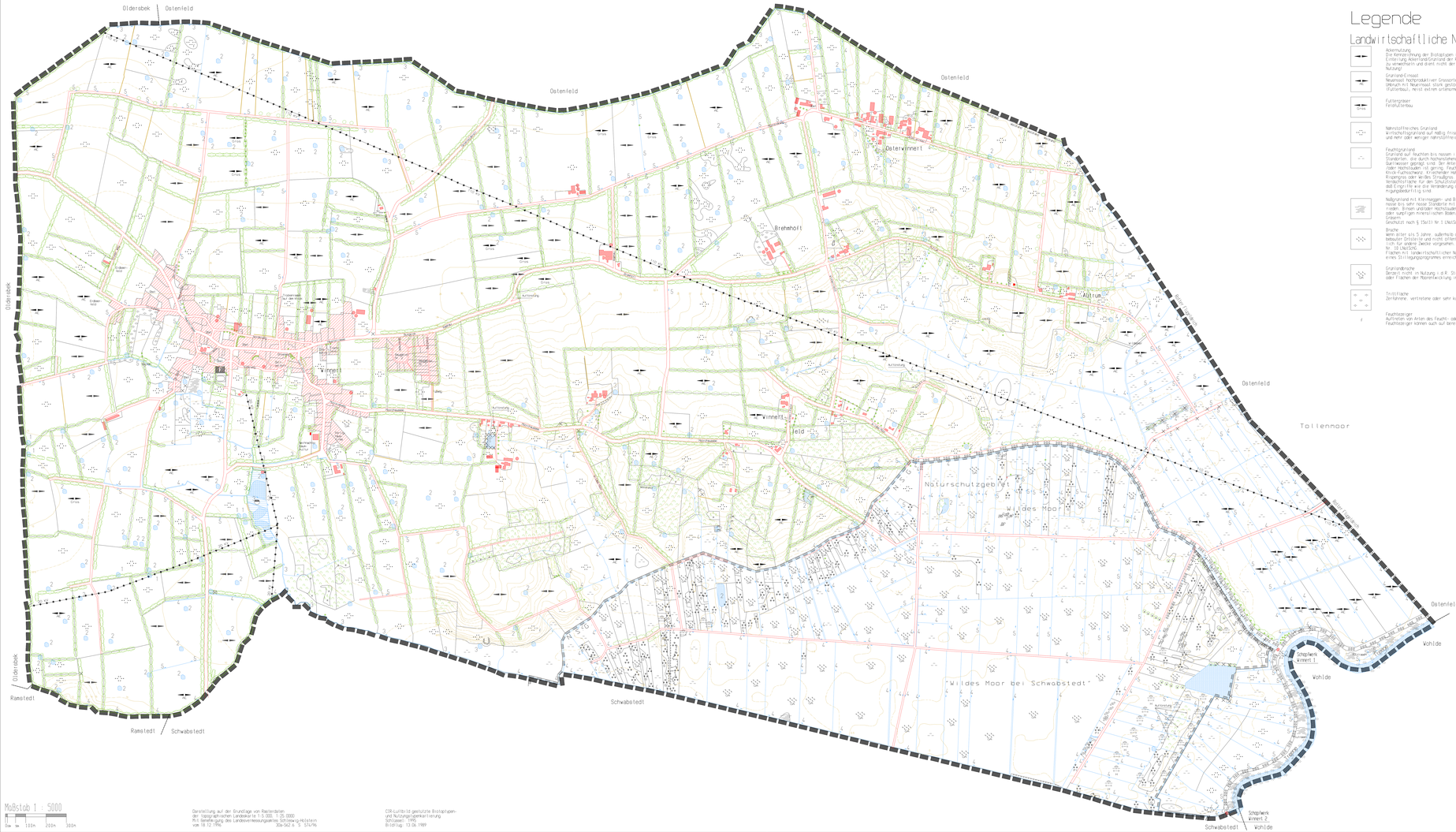

Darstellung auf der Grundlage von Rasterdaten der topographischen Landeskarte 1:5.000, 1:25.000 Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein vom 18.12.1996 30a-562.4-'5 574/96

CIR-Luftbild gestützte Biotoptypen- und Nutzungskartierung Schlüssel: 1990 Befliegung: 13.06.1989

Gezeichnet mit LANDMAKS

Legende

Landwirtschaftliche Nutzflächen

Ackernutzung
Die Kennzeichnung der Biotoptypen ist nicht mit der Einteilung Acker/Grünland der Flächennutzungsschätzung zu verwechseln und dient nicht der Festschreibung der Nutzung!

Grünland/Ackergras
Mäßig artenreiches Grünland
Wiesen und Weiden mit mäßigen Grasanteilen bzw. durch häufigen Mahd/Weidegang stark gestörte Grünlandflächen
Stallmistbau: Heute extrem ortsnahe ugzige Weidegrasbestände

Futtergrasacker
Feldfutterbau

Nährstoffreiches Grünland
Wirtschaftsgrünland auf mäßig frischen bis mäßig feuchten Standorten und mehr oder weniger nährstoffreichen Standorten.

Feuchtgrünland
Grünland auf feuchten bis nassen i.d.R. nährstoffreichen Standorten. die durch hochwasserbedingte Grund- Stau- oder Quellwasser geprägt sind. Der Anteil von Seggen, Binsen und Feuchtwiesenkräutern ist gegenüber Frischwiesen erhöht. Knick-Pflanzschwerp. Kirschenallee nahensfuß. Generell Ringsprings oder Weißes Straußgras.
Verzichtsfläche für den Schutzstatus nach §.7(2) Nr. 9, so daß Eingriffe wie die Veränderung der Entwässerung genehmigungsbedürftig sind

Naßgrünland mit Kleinseggen- und Binsenbestand
nasse bis sehr nasse Standorte mit Kleinn- und Großseggenriedern, Binsen und/oder Hochstaudenfluren, auf Niedermoor oder sumpfigen mineralischen Boden, geringer Anteil von Grünlandnarben
Geschützt nach §.15a(1) Nr.1 UNatSchG

Brache
Brachen seit 5 Jahre. außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und nicht öffentlich-rechtlich verbindlich für andere Zwecke vorgesehen. geschützt nach §.15a(1) Nr. 3 UNatSchG
Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzungseignung/gabe im Rahmen eines Stillegungsprogrammes erreichen den Schutzstatus nicht.

Grünlandbrache
Bereich nicht im Nutzung i.d.R. Stillegungsprogramm oder Flächen der Moorentwässerung im Naturschutzgebiet

Trittfläche
Zertrampelte, verdichtete oder sehr kurzgefressene Grasnarbe

Feuchtbereiche
Auftreten von Arten des Feucht- oder Naßgrünlandes. Feuchtbereiche können auch auf bereits drainierten Flächen wachsen

Sonderstandorte

Uferbereich oder Verlandungsbereich von Fließgewässern oder Landbrüchen
Feuchte bis nasse Standorte mit Röhrichte außerhalb von Gewässern oder auf Niedermoor oder sumpfigen mineralischen Boden des Binnenlandes
Ab einer Röhrichtgröße geschützt nach § 15a(1) Nr. 1 UNatSchG

Seggenried
Nasse bis sehr nasse Standorte mit Seggenried außerhalb von Gewässern, auf Niedermoor oder sumpfigen mineralischen Boden des Binnenlandes
Geschützt nach § 15a(1) Nr.1 UNatSchG

Hochmoor, mehr oder weniger renaturiert
Regenerationsstadien- und starke Degenerationsstadien von Mooren und Torfen treten im Winnert auf
Geschützt nach § 15a(1) Nr.1 UNatSchG

Hochmoor im Pfeifengrasstadium

Hochmoor im Gehölzstadium

Niedermoor
Geschützt nach § 15a(1) Nr. 1 UNatSchG

Niedermoor mit Hochstaudenmatrix

Niedermoor im Gehölzstadium

Aufgelassener Handtorfstich
Kleinflächig parzellierte Abbaustellen mit stark differenzierten Wasserlevel. Abgebauter Bereich z.T. mit Wasser gefüllt.

Feuchte Hochstaudenflur
Feuchte bis nasse Standorte mit Hochstauden, auf Niedermoor oder sumpfigen mineralischen Boden, i.d.R. nicht oder sehr extensiv genutzt i.d. Niederelbeland
Geschützt nach § 15a(1) Nr. 3 UNatSchG

Kraut und Staudenflur, Saum
Krau- und/oder Staudenfluren, die aus ein- bis mehrjährigen, meist ausdauernden Arten ausgebaut sind und die aus Ruderalisierung bzw. langer andauernder Verbrachung entstanden sind.
In allgemeinen handelt es sich um hochwüchsige ugzige Brennnessel-Giersch-Fluren mit Wiesen-Kerbel Fäulnis oder an Bereichen mit Brombeeren und Zaunwinden
Schutzstatus: s. Brache

Wälder und Gehölze

Gebüsch- oder Strauchgruppe

Weidengebüsch
Flächige wiederwüchsige Naßgebüsche sind nach § 15a(1) Nr. 3 UNatSchG geschützt

Einzelbaum oder Baumreihe
Die Bewertung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen und Baumgruppen außerhalb des Waldes, Alleen und Ortsmergestalten gilt nach § 7(2) Nr 8 UNatSchG als Eingriff

Feldgehölz
Kleine mit Laubbäumen bestandene Fläche

Laubmischwald
Waldflächen, die mit einem Anteil von mindestens 90 % durch verschiedene Laubholzarten gepragt sind
Wald ist nach dem Landeswaldgesetz geschutzt

Mischwald Laub/Nadel
Waldflächen, die eine Durchmischung von Laubholzarten aufweisen. Der Anteil der Laub- und Nadelholzarten beträgt jeweils unter 90 %. Laubholz ist dominant

Mischwald Nadel/Laub
Nadelbäume dominierend

Nadelmischwald
Waldflächen, die mit einem Anteil von mindestens 90% durch verschiedene Nadelholzarten gepragt sind

Laubwald Reinbestand
Waldflächen, die in der Baumschicht mit nur einer Laubholzart bestockt sind

Nadelwald Reinbestand
Waldflächen, die in der Baumschicht mit nur einer Nadelholzart bestockt sind.

Freifläche im Wald
Nährstoffreiche Hochstaudenflur auf Kahlschlagflächen im Wald oder an Waldrand ohne Überhälter

Erlenbruchwald
Grundwassernahe mit Erlen bestockte Standorte
Bruchwald ist nach dem Landeswaldgesetz und nach § 15a(1) Nr. 1 UNatSchG geschutzt

Knick: überwiegen Gehölzstreifen
vor allem während Flurbereinigung
angelegte Feldhecke
Knicks sind nach § 15b UNatSchG geschutzt

Knick: Wallhecke
Mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Erdwall z.T. erfolgter Graben. Wallhecken sind Überbleibsel von auf dem Wall ehemals vorhandenen Knicks. Wallhecken sind nicht gesetzlich geschutzt

Knick: Redder
Doppelknick Bestückung eines Weges oder einer Straße Redder sind nach § 15b UNatSchG geschutzt
In Winnert kommen klassische Redder nicht vor, da die doppelten Knicks keinen Kronenschluß bilden.

Knick: Wall ohne Gehölze
Von Graben und Knickern dominierter Erdwall

Grundsätzlich handelt es sich um eine symbolhafte Darstellung. Details wie Einfahrten werden aufgrund der Maßstabsebene nicht dargestellt.
Die dargestellten § 15a-Biotope sind als Vorschlagsflächen aufzufassen, die durch das Landesamt für Natur und Umwelt zu bestätigen sind.

Gewässer

Weiher, Teiche und andere stehende Kleingewässer sind nach § 15a(1) Nr. 1 UNatSchG geschutzt.
Intensiv genutzte Fischteiche sind von Schutz ausgenommen

Bei Kleingewässern mit einer besonderen Zweckbindung wie z.B. Klärteichen wird die Nutzungsbestimmung durch den gesetzlichen Biotopschutz nicht eingeschränkt.

Strukturreiche Stillgewässer

Stillgewässer mit mittlerer Strukturdichte

Strukturarme Stillgewässer

Stillgewässer über 1ha mittlerer Strukturdichte

Die Treene mit mittlerer Strukturdichte

Bach strukturarm
Stark ausgebaut. überwiegend Regelprofil

Sielzug, Vorfluter, Graben
Künstlich geschaffener oder begradigter Wasserlauf. der vor allem der Entwässerung dient

Graben
Parzellengraben oder Stallgraben mit temporärer Wasserführung

Pfleinrichtung entspricht nicht unbedingt der Fließrichtung

Kennzeichnungen

Dorfgebiet (entspricht nicht der Innenbereichssatzung)

Wohnbebauung außerhalb der Ortslage. Einzelgehöft. Stall oder befestigte Silaplatte

Gülbehälter

Straßen und Wege

Böschung

Flurgrenzen entsprechend der aktuellen Grundkarten (vor der Flurbereinigung) unter Verwendung von Kataster und/oder Biotopkartenabgrenzung

Kläranlage

Sportplatz

Feuerwehr

Naturschutzgebiet
Geschützt nach § 17 UNatSchG und Verordnung vom 25.11.1992

Hochspannungsleitung

Höhenlinie im 5 m-Schnitten
Höhenlinie im 1 m-Schnitten
Höhenlinie im 0.5 m-Schnitten

Gewässergrenze und zugleich Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Gemeinde Winnert

Landschaftsplan Winnert Bestand	
bearbeitet: Maurer/Paulsen	Maßstab: 1 : 5000
gezeichnet: Nielsen	Datum: 18.07.1997 Planer: 5
geprüft: 18.11.1997	
geprüft: 18.11.1998	
Unterschrift:	Büro für Landschaftsplanung, Landschaftspflege und Freiraumplanung D L A P Dipl.-Ing. Jürgen Ohrtmann Tel.: 04841/4400 Fax: 04841/4402